

Gemeinde Groß Miltzow über Amt Woldegk

Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk
Tel. 03963/256521

Antrag

Besuch/Einschulung an einer örtlich nicht zuständigen Schule gemäß § 1 SchulPfl VO M-V und §§ 45, 46 SchulG M-V mit Übernahme des Schullastenausgleichs

Antragsteller (Personensorgeberechtigten)

Name, Vorname: _____
PLZ, Ort: _____
Straße: _____
Telefon/Mail: _____

Ich/Wir beantrage/n für folgendes Kind:

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

die Genehmigung für den Besuch einer nicht örtlichen Schule gemäß § 1 SchulPfl. VO M-V und §§ 45, 46 SchulG M-V und die Übernahme des Schullastenausgleichs.

Gewünschte Schule: _____
Klassenstufe: _____

Begründung _____
Bitte Hinweise auf
der Rückseite beachten! _____

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass die o. g. Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind. Mir ist bekannt, dass ich/wir bei falschen Angaben rückwirkend zur vollen Kostenerstattung herangezogen werde/n.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Mutter/Vater

Anlagen

- ☐ Arbeitszeitbescheinigung/en
- ☐ Bestätigung/Absage Hortbetreuung
- ☐ Nachweis Sorgeberechtigung
- ☐ Bestätigung der aufnehmenden Schule
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Hinweise und gesetzliche Grundlagen

Verordnungen über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung – SchulPflVO M-V) vom 27.07.2021

§ 1 - Beginn des Schulverhältnisses

(1) Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig werden oder die deren vorzeitige Aufnahme beantragen (§ 43 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Schulgesetzes), melden ihre Kinder bei der örtlich zuständigen Schule an. § 41 Absatz 3 des Schulgesetzes und § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes bleiben unberührt. Ein Termin wird den Erziehungsberechtigten in einer Form, durch die die Kenntnisnahme in der Regel gesichert ist, öffentlich bekanntgegeben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter veranlasst eine schulärztliche Untersuchung der angemeldeten Kinder.

§ 45 - Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkungen

(1) Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen besteht nach Maßgabe der Eignungsvoraussetzungen, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt sind, zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden und wird die für einen beruflichen Vollzeitbildungsgang festgelegte Schülerobergrenze nicht überschritten, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches sowie in eine berufliche Schule besteht nur an der örtlich zuständigen Schule. Als örtlich zuständig gilt hierbei diejenige Schule, die zum Beginn des auf die Anmeldung folgenden Schuljahres nach diesem Gesetz oder danach ergangenen Regelungen festgelegt ist. Am Mehrfachstandort besteht im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches nach Wahl.

§ 46 - Örtlich zuständige Schule

(1) Örtlich zuständig ist die Schule in staatlicher Trägerschaft, in deren Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.

(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Die Landkreise und die kreisfreien Städte müssen abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Das Einvernehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden sowie Landkreisen ist herzustellen. Die Festlegung der Einzugsbereiche bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Wird bei der Abstimmung der Einzugsbereiche von Bildungsgängen und Fachklassen beruflicher Schulen zwischen den Schulträgern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die oberste Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Absatz 2 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Träger der örtlich zuständigen Schule den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches sowie einer anderen beruflichen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist und keine Unterbringung in einem Internat oder Wohnheim möglich ist,
2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
3. besondere soziale Umstände vorliegen.

Der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereiches bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers. Widerspruchsbehörde in Bezug auf den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches ist die oberste Schulbehörde.

Hinweise:

1. Die Anmeldung des Kindes erfolgt grundsätzlich an der örtlich zuständigen Schule:

Grundschule „Pappelhain“, Schulstr. 10, 17349 Groß Miltzow

2. Bei der Begründung der Antrages findet § 46 Absatz 3 SchulG M-V Anwendung.

Zu besonderen sozialen Umständen zählt nicht, dass das Kind mit seinen Freunden die Schule besuchen möchte.

3. Bei fehlender oder unzureichender Begründung kann der Antrag abgelehnt werden.